

105.10/73

31. Januar 1979

Gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 28. August 1978 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 22. Dezember 1978,  
 Antragsneufassung (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Uebersicht vom 25. Januar 1978  
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und auf die Uebersicht Finanz- und Zolldepartement vom 25. Januar 1979 sowie auf das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antrag vom 28. August 1978 wird in der neuen Fassung vom 22. Dezember 1978 grundsätzlich zugestimmt.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, über die gebäudeweise einheitliche Anwendung der GLAZ Bericht zu erstatten. Dabei sind allfällige Ausnahmen von Dienstabteilungen von der GLAZ deutlich zu bezeichnen.
3. Aufgrund des Ergebnisses dieser Umfrage ist dem Bundesrat mit Blick auf den definitiven Grundsatzentscheid ein neuer entsprechender Antrag zu stellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD 39 (GS 7, PA 30, OZD 2) zur Kenntnis
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 5 (GS 3, SR 2) zur Kenntnis
- JPD 3 zur Kenntnis
- EMD 4 " "
- EVD 5 " "
- VED 15 (GS 5, GD PTT 5, GD SBB 5) zur Kenntnis
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schweizer*





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

205.10/73

3003 Bern, den 25. Januar 1979

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

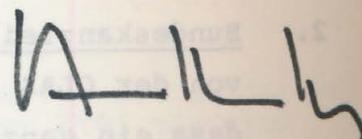
Gleitende Arbeitszeit (GLAZ); Uebersicht zu den Stellungnahmen  
 der Departemente

1. Am Antrag des FZD vom 22.12.1978, dem die Personalverbände zustimmen, ist grundsätzlich festzuhalten.
2. Bundeskanzlei stimmt zu. Die Kompetenz, einzelne Aemter von der GLAZ auszunehmen, kann im Extremfall dazu führen, dass ein ganzes Departement ausgenommen wird. So ist unser Antrag zu interpretieren.
3. Politisches Departement stimmt zu, liess aber bereits wissen, dass das ganze Departement die bisherige Arbeitszeitschichtung beibehalten werde.
4. Departement des Innern stimmt zu.
5. Justiz- und Polizeidepartement stimmt zu.
6. Militärdepartement stimmt zu, hat aber Bedenken, im gleichen Gebäude GLAZ und bisherige Arbeitszeitschichtung zu bewilligen. Würde es begrüssen, wenn Blockzeiten je nach Bedürfnis unter den Dienststellen leicht verschoben fixiert werden könnten. Die Bedenken bestehen nicht zu Unrecht, doch haben die Verbände zugestimmt.
7. Volkswirtschaftsdepartement stimmt zu, beantragt aber, dass als dritte Möglichkeit der Arbeitszeitschichtung die individuelle Arbeitszeit bewilligt werde. Diese Variante lehnen wir ab, da die GLAZ diesem Begehren Rechnung trägt.

8. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement stimmt zu.
9. Was die Zeiterfassung mit Geräten betrifft, verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Antrag vom 22.12.1978. Registriergeräte für die Gewährung erhöhter Sicherheit in den Bundeshäusern müssten mit der Zeiterfassung gekoppelt werden.

Wir beantragen, dass der Bundesrat erst nach einer Grundsatzdiskussion über unseren Antrag entscheidet.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilage:

Tabelle mit Möglichkeit  
der Arbeitszeitschichtung

Heutige Schichtung der Arbeitszeit
------------------------------------

Allgemeine Bundesverwaltung (Ausnahme siehe unten) gemäss Bundesratsbeschlüssen vom 15.12.1967 und 28.9.1970

- 1.) 0730 - 1145 und 1330 - 1800 (Montag bis 1815)
- 2.) 0800 - 1230 und 1315 - 1730 (Montag bis 1745)
- 3.) 0730 - 1145 und 1230 - 1700 (Montag bis 1715)

Gleitende Arbeitszeit
-----------------------

## PTT-Betriebe:

Blockzeiten: 0815 - 1115

1400 - 1630

Gleitzeiten: 0645 - 0815

1115 - 1400

1630 - 1830

## Schweiz. Bundesbahnen:

Blockzeiten: 0845 - 1115

1400 - 1600

Gleitzeiten: 0630 - 0845

1115 - 1400

1600 - 1900

Individuelle Arbeitszeit
--------------------------

ESTA, GRD, kaufm. Abt. 11, Abt. für Uebermittlungstruppen, BIGA, Warenumsatzsteuer, ZAS (Genf) gemäss Reglement vom 18.12.1973

Der Bedienstete wählt die ihm zusagende Arbeitszeit für eine gewisse Zeitspanne zum voraus.

Obligatorische Arbeitszeit: 0800 - 1130

1400 - 1700

Wahlzeit: 0700 - 0800

1130 - 1400

1700 - 1830

Arbeitsbeginn viertel- oder halbstündlich.

24.1.79 Gu

205.10/73

3003 Bern, 28. August 1978

AusgeteiltNicht an die PresseAn den B u n d e s r a tGleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)Kurze Zusammenfassung unseres Antrages

- Das EFZD stellt erneut den Antrag, die GLAZ in den Verwaltungsdiensten der allgemeinen Bundesverwaltung einzuführen.
- Der Bundesrat hat sich seit 1971 mehrmals mit der gleitenden Arbeitszeit befasst, deren Einführung aber abgelehnt.
- Es wurden schliesslich Versuche bei den Verwaltungsdiensten der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen bewilligt.
- Die Versuche bei PTT und SBB sind positiv ausgefallen.

1. Vorgeschichte

Der Bundesrat hat sich erstmals im Juni 1971 mit dem System der gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) befasst und Versuche mit diesem System abgelehnt. Am 18. Februar 1972 hiess der damalige Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes Versuche mit der GLAZ gut. Der Bundesrat ordnete jedoch am 19. Juni 1972 den Abbruch der Versuche an. Wegen der schon weitgediehenen Vorbereitungsarbeiten bei den PTT-Betrieben und den Bundesbahnen konnten diese Verwaltungen ihre Versuche weiterführen. Heute ist die GLAZ in den sich dafür eignenden Verwaltungen und Betrieben der PTT und der Bundesbahnen de facto eingeführt. Der Bundesrat befasste sich sodann im April 1973 und März 1975 mit der Frage der GLAZ und lehnte deren Einführung in der allgemeinen Bundesverwaltung ab. Die heutige Vorbereitung der gleitenden Arbeitszeit in der Privatwirtschaft und die positiven Ergebnisse in unseren beiden grossen Verkehrsbetrieben mit diesem Zeite

fassungssystem veranlassten uns am 7. Juli 1978, den Personalverbänden zuzusichern, dem Bundesrat die Einführung der gleitenden Arbeitszeit erneut zu beantragen.

## 2. Erfahrungen mit der gleitenden und der individuellen Arbeitszeit in der Bundesverwaltung

In sämtlichen Verwaltungsdiensten der Bundesbahnen und der PTT-Betriebe ist die gleitende Arbeitszeit versuchsweise eingeführt worden. Die Zeit wird mittels Zeiterfassungsgeräten und in kleinen, nicht in einem Hauptgebäude untergebrachten Dienststellen durch Handnotierung festgehalten. Nach den Angaben der Generaldirektionen PTT und SBB sind nur sehr geringe negative Auswirkungen auf den Arbeitsablauf festgestellt worden. Seitens der Kundschaft, die dieses Arbeitszeitsystem zum Teil auch eingeführt hat, sollen keine Klagen eingegangen sein. Das "Stempeln" ist von der grossen Mehrheit der Bediensteten nicht als lästig empfunden worden. Sowohl Vorgesetzte als auch Mitarbeiter äussern sich positiv zu diesem Arbeitszeitsystem.

In der allgemeinen Bundesverwaltung laufen seit 1974 Versuche mit der individuellen Arbeitszeit. Bei diesem System kann der Bedienstete mit gegebenen Block- und Gleitzeiten seine Arbeitszeit individuell auswählen. Zeiterfassungsgeräte sind nicht notwendig, da die einmal gewählte Arbeitszeit eine zeitlang unverändert bleibt. Es handelt sich um folgende Dienstabteilungen: Statistisches Amt, Oberforstinspektorat, GRD (kfm. Abteilung 11), Abteilung für Uebermittlungstruppen, BIGA, Warenumsatzsteuer, Zentrale Ausgleichskasse. Dieses System ist beim Personal nicht auf besondere Sympathie gestossen, da die Vorteile der gleitenden Arbeitszeit (tägliche Variationsmöglichkeiten) nicht vorhanden sind. Nach unseren Erhebungen haben grössere Kantone und Gemeinden dem System der individuellen Arbeitszeit den Vorzug gegeben. Die gleitende Arbeitszeit ist bis heute nur bei wenigen Kantonen und Gemeinden eingeführt worden.

### 3. Einige Grundbedingungen

Die GLAZ wird grundsätzlich bei allen Dienststellen im Verwaltungsbereich eingeführt. Sämtliche Dienstleistungen müssen dabei im bisherigen Umfang durch entsprechende organisatorische Massnahmen erhalten bleiben. Sämtliche Bedienstete aller Rangstufen müssen ihre Arbeitszeit durch Zeiterfassungsgeräte kontrollieren lassen. Ausnahmen können keine bewilligt werden. Wie die PTT-Betriebe und die Bundesbahnen wird auch die allgemeine Bundesverwaltung entsprechende Reglemente erlassen. In diesen Reglementen sind alle Fragen, die sich aus dem Dienstbetrieb ergeben können (z.B. bei Dienstreisen, Konferenzen in andern Dienstgebäuden) geregelt. Wir legen zu Ihrer Orientierung die Reglemente der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen bei. Verstösse gegen die GLAZ-Weisungen müssen wegen des grösseren persönlichen Freiheitsraumes geahndet werden.

### 4. Vorteile und Nachteile der gleitenden Arbeitszeit

#### a) Vorteile:

- Bessere Arbeitspräsenz. Dies ist aus der Sicht des Arbeitgebers wohl das wichtigste Argument für die gleitende Arbeitszeit.
- Private Ausgänge während der Blockzeit sind nicht mehr gestattet, vorbehalten bleiben die Richtlinien über den Urlaub.
- Weniger Bewilligungen für besondere Arbeitszeiten.
- grössere Bereitschaft, eine begonnene Arbeit gleichentags zu beenden, indem die Gleitzeit voll ausgenützt werden kann. Deshalb auch weniger Ueberzeit.
- Verbesserte Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (Umgehung zeitraubender Verkehrsspitzen).
- Gewisse Befreiung vom Zeitdruck.

- Erleichterte Kontrolle über die Einhaltung der GLAZ-Regelung wegen der grossen Zahl von Dienst- und Mietgebäuden.  
 - Sukzessive Ausschöpfung möglicher arbeitsteilzeitlicher Vorteile zugunsten des Bediensteten (laut Bericht in der öffentl. Verwaltung der SPO).

b) Nachteile:

- Kürzere "Blockzeiten" (ca 6,5 Std.) als bisher (8,8 Std.).
- Mögliche Beeinträchtigung der internen und externen Kommunikation (telefonischer und persönlicher Verkehr) wegen des unterschiedlichen Arbeitsbeginns und Arbeitsschlusses. Der "Funkstille" während der Gleitzeit kann die "Funkstauung" während der Blockzeit folgen. Es gibt keinen Arbeitgeber in der Schweiz mit vergleichbaren heterogenen Aufgaben wie jene der Bundesverwaltung, mit grosser örtlicher Diversifikation und grossem Personalbestand, der die gleitende Arbeitszeit eingeführt hätte und auf dessen Erfahrung wir uns stützen könnten.
- teilweise anzutreffende Antipathie gegen die mechanische Zeiterfassung, die an das "Stempeln" in den Fabriken erinnert,
- Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Kontrolle der individuellen Zeiterfassung (Saldieren der Arbeitszeiten am Arbeitsplatz, stichprobeweise Kontrollen), weil teurere Apparate mit automatischer Saldierung nicht in Frage kommen.
- Nach Angaben der Privatindustrie entwickelt sich in der Auffassung der Angestellten eine etwas kleinliche Zeitbuchhaltung, indem bis auf die Minute genau über die geleistete Arbeitszeit abgerechnet wird.
- Dienstlich bedingter Ausschluss oder Einschränkung gewisser Personalkategorien von der gleitenden Arbeitszeit (insbesondere des Betriebspersonals und gewisser Dienste im administrativen Bereich wie z.B. Telefonistin, Sekretariat, Botendienste).
- Kosten, die für die Anschaffung von Zeiterfassungsgeräten und deren Installation und die Beschaffung von Kartenmaterial entstehen.
- Erschwerte Kontrolle über die Einhaltung der GLAZ-Regelung wegen der grossen Zahl von Dienst- und Mietgebäuden.
- Sukzessive Ausschöpfung jeglicher arbeitszeitlicher Vorteile zugunsten des Bediensteten (laut Berichten in der öffentl. Verwaltung der BRD).

## 5. Weiteres Vorgehen

Das letzte Mal hat sich der Bundesrat am 17. Mai 1975 mit der Einführung der gleitenden Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten in Verwaltungsbüros der allgemeinen Bundesverwaltung befasst. Seinen ablehnenden Entscheid begründete er damals mit den Kosten, die durch die Einführung dieses Arbeitszeitsystems entstehen, mit der da und dort anzutreffenden Antipathie gegen Zeiterfassungsgeräte und die mögliche negative Reaktion der Öffentlichkeit auf eine solche Massnahme. Am 3. Oktober 1977 beauftragte der Bundesrat das EFZD mit der Prüfung der Frage, wie sich die gleitende Arbeitszeit auf die Präsenzdisziplin auswirke. Wir glauben, dass heute der Zeitpunkt gekommen ist, das Problem neu aufzuwerfen. Dies vor allem mit Blick auf die zufriedenstellenden Versuche, die die PTT-Betriebe und die Bundesbahnen durchgeführt haben. Eine nur auf die Verwaltungsdienste der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen beschränkte Einführung der gleitenden Arbeitszeit schiene uns aus Gründen der Gleichbehandlung personalpolitisch wenig sinnvoll. Aus diesen Ueberlegungen haben wir am 7. Juli 1978 anlässlich einer Verhandlung den Personalverbänden zugesichert, die Angelegenheit erneut und in positivem Sinne dem Bundesrat vorzulegen.

Wir schlagen vor, dass der Bundesrat sich in einem ersten Schritt grundsätzlich für die Einführung der gleitenden Arbeitszeit ausspricht und bei dieser Gelegenheit das Finanz- und Zolldepartement beauftragt, entsprechende Reglemente auszuarbeiten. Diese Reglemente würden in einem zweiten Schritt mit den Verwaltungen und den Personalverbänden ausgearbeitet.

Damit die Kosten niedrig gehalten werden, würden wir ferner vorschlagen, einfache Geräte (wie bei PTT und SBB) nur in Gebäuden einzurichten, in denen eine grössere Zahl Bediensteter (z.B. mindestens 50) arbeiten. Bei kleineren Dienststellen, die vorwiegend in Mietobjekten untergebracht sind, würden wir - wie Bundesbahnen und PTT-Betriebe - die Zeiterfassung durch Handnotierung wählen.

Die gleitende Arbeitszeit wird wegen vorrangiger dienstlicher Bedürfnisse (z.B. Bedienung der Telefonzentrale oder von Schaltern) nicht in allen Diensten integral eingeführt werden können. Vertreter des Politischen Departements haben seinerzeit angemeldet, dass für ihr Departement die Blockzeit am Abend länger ausgedehnt werden sollte (wegen der Zeitverschiebung fallen verschiedene Arbeiten eher im Verlauf des späteren Nachmittags an). Bei Einführung der gleitenden Arbeitszeit hätten aber jene Personalkategorien oder Bediensteten, die aus dienstlichen Gründen von diesem System ganz oder teilweise ausgeschlossen bleiben müssten, keinen Anspruch auf irgendwelche Vergütungen oder Zeitkompensation. Die Personalvertreter sind in diesem Sinne informiert worden und haben dafür Verständnis gezeigt, ebenfalls für das Erfordernis, die gleitende Arbeitszeit nur dort einzuführen, wo es der Dienst gestattet. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten könnte indessen nach passenden Sondermassnahmen gesucht werden (z.B. auch im Falle des Politischen Departementes).

In diesem Zusammenhang sei auf die Situation der Betriebe im Bereich der allgemeinen Bundesverwaltung hingewiesen. Wie zu erfahren war, haben verschiedene Betriebe - vornehmlich im Militärdepartement - Vorbereitungen mit Blick auf die Einführung der gleitenden Arbeitszeit getroffen. Nachdem auch die Bundesbahnen mit der gleitenden Arbeitszeit in einigen Werkstätten gute Erfahrungen gemacht haben, möchten wir, wo die Verhältnisse es erlauben, die gleitende Arbeitszeit auch in Betrieben der allgemeinen Bundesverwaltung einführen.

Die Kosten für das Anschaffen von Zeiterfassungsgeräten und deren Installation in sämtlichen Verwaltungsgebäuden der allgemeinen Bundesverwaltung dürften bei rund 2 Millionen Franken liegen. Dazu kommen die Kosten für das Kartenmaterial. Bei der Anschaffung der Geräte werden wir uns auf die Erfahrungen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen stützen. Am zweckmässigsten wird es sein, wenn die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung und die Drucksachen- und Materialzentrale bei der Beschaffung mitwirken.

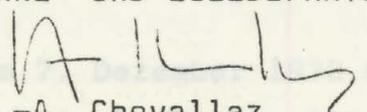
-7-

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der Einführung der gleitenden Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten in den Verwaltungsbüros der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe wird zugestimmt. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann die gleitende Arbeitszeit auch in den Betrieben der allgemeinen Bundesverwaltung eingeführt werden. Hiefür ist das Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement erforderlich.
2. Das Eidg. Personalamt wird beauftragt, die notwendigen Vorkehren zu treffen und die Verhandlungen mit den zuständigen Dienststellen und Personalverbänden zu führen im Blick auf den Erlass der beamtenrechtlichen Grundlagen, die für die Einführung der gleitenden Arbeitszeit erforderlich sind.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
G.-A. Chevallaz

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- alle Departemente

Zur Kenntnis an:

- Schweiz. Schulrat
- Oberzolldirektion
- Generaldirektion PTT
- Generaldirektion SBB

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei und übrige Departemente je 3
- EFZD 37 (GS 7, PA 30)
- EVED 13 (GS 3, GD PTT 5, GD SBB 5)

Beilage

PTT- und SBB-Weisungen über die GLAZ

205.10/73

3003 Bern, 22. Dezember 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tS t e l l u n g n a h m ezu den Mitberichten

- des Eidg. Politischen Departements vom 12. September 1978
- der Bundeskanzlei vom 21. September 1978
- des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 21. September 1978

zu unserem Antrag vom 28. August 1978 über die Gleitende Arbeitszeit (GLAZ) mit Zeiterfassungsgeräten

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die Erwägungen zu einem Grundsatzentscheid in der Frage der gleitenden Arbeitszeit.

An die Besprechung des Personalamtes vom 7. Dezember 1978 über die gleitende Arbeitszeit anknüpfend, an der die Bundeskanzlei und sämtliche Departemente vertreten waren, erlauben wir uns, die Mitberichte im Lichte dieser Diskussion gesamthaft zu beantworten:

1. Allgemein wurde die Tatsache anerkannt, dass die Bundesämter eine hohe Dienstleistungsbereitschaft aufweisen und der Dienstleistungsgrad durch die Einführung der GLAZ nicht vermindert werden dürfe. Die GLAZ kann daher nicht in allen Aemtern integral eingeführt werden.
2. Unbestritten ist, dass die "Infrastrukturdienste" wie Sekretariate, Schreibkanzleien, Telefonzentralen, Vervielfältigungsdienste, Kurierdienste, Dienst in Vorzimmern, aber auch Schalterdienste jeglicher Art, nicht eingeschränkt werden dürfen.

-2-

Die Dienstbereitschaft wird durch entsprechende organisatorische Massnahmen von morgens bis abends aufrechtzuerhalten sein. Wo organisatorische Massnahmen nicht möglich oder bereits ausgeschöpft sind, müsste, wie der Personaldienst des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zu bedenken gibt, die entsprechenden Dienstleistungen durch . zusätzliche Personal ausgeführt werden.

3. Neben dieser ständigen Dienstbereitschaft, die aufrechtzuerhalten ist, gibt es eine Reihe von Aemtern, die aus dienstlichen und organisatorischen Gründen die GLAZ nicht einführen können. Zwei Departemente, EPD und EVD, stellen das Gesuch, von der GLAZ ganz ausgenommen zu werden. Das EPD weist insbesondere auf den wegen der Zeitverschiebung mit dem Ausland bedingten Arbeitsanfall hin, dessen Spitze spät morgens und spät nachmittags festzustellen ist, was eine Gleitzeit in diesen Zeiträumen verunmöglichen würde. Die Aussenministerien anderer Länder und die Botschaften in unserem Lande arbeiten ebenfalls zu andern Zeiten. Das EVD zieht die gleichen Schlüsse für die Handelsabteilung und stellt eine Liste der übrigen Aemter (Generalsekretariat, landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Gestüt, Institut für Berufspädagogik, Veterinäramt) auf, bei denen die Einführung der GLAZ nicht angezeigt wäre. Wegen der allfälligen Ungleichbehandlung des Personals im EVD und zur Vermeidung jeglicher zusätzlicher administrativer Mehrarbeiten möchte das EVD auf die GLAZ verzichten. Bei den übrigen Departementen wurden nur einzelne Aemter oder Teile davon als für die GLAZ ungeeignet bezeichnet.
4. Da die dienstlichen und organisatorischen Gründe, die für eine Ausnahmeregelung bei der Einführung der GLAZ geltend gemacht werden, von einer zentralen Stelle aus nur schwer zu beurteilen sind, würden wir folgender flexiblen Lösung den Vorzug geben:
  - a. Unserem Antrag vom 28. August 1978 gemäss, würde der Bundesrat einen Grundsatzentscheid für die Einführung der GLAZ fassen und das Personalamt beauftragen, die entsprechenden Vorkehren

-3-

(Reglemente, Orientierung des Personals) zu treffen.

- b. Der Grundsatzentscheid würde durch die Auflage ergänzt, dass mit der Einführung der GLAZ keine Dienstleistungen eingeschränkt werden dürfen. Die Bundeskanzlei und die Departemente würden ermächtigt, aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen einzelne Bundesämter von der Pflicht zu befreien, die GLAZ einzuführen. Die Personalverbände wünschen, dass in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement herzustellen sei.
- c. Die Direktoren der Bundesämter würden ermächtigt, aus den gleichen unter Buchstabe b genannten Gründen einzelne Dienste ihres Bundesamtes von einer Einführung der GLAZ auszunehmen.
- d. In beiden unter den Buchstaben b und c genannten Fällen müsste die Ausnahmeregelung dem betroffenen Personal gegenüber unter Wahrung des Mitspracherechts begründet werden.
5. Wie aus der letzten Sitzung des Sicherheitsausschusses der Bundesverwaltung zu vernehmen war, gedenkt man aus Gründen der Sicherheit die wichtigsten Gebäude der Bundesverwaltung mit besonderen Apparaten zu versehen, die die Identifikation des Bediensteten ermöglichen (Holographiesystem). Im neuen Verwaltungsgebäude im Beundenfeld wird dieses System jetzt eingerichtet. Es handelt sich dabei um teure Einrichtungen. Es versteht sich von selbst, dass diese Bestrebungen nach höherer Sicherheit in den Bundeshäusern gekoppelt werden müssen mit der mechanischen Zeiterfassung, die das System der GLAZ erfordert. ZOB und EDMZ müssten beauftragt werden, zusammen mit dem Sicherheitsausschuss der Bundesverwaltung die Einrichtungsprojekte für das Holographiesystem zu prüfen. Die beiden Dienststellen müssten sodann entscheiden, für welche Gebäude einfache,

Ausnahmeregelungen dürfen nur unter Wahrung des Mitspracherechts des betroffenen Personals angeordnet werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

-4-

5. mechanische Zeiterfassungsgeräte anzuschaffen wären. Wenn es nur eine Frage der Zeit ist, bis auch diese Gebäude in das Holographiesystem einbezogen werden, müsste die Frage geprüft werden, ob die Kosten für die Zeiterfassung mit einfachen Geräten nicht mit kostensparenden Massnahmen gesenkt werden könnten (Miet- oder Occasionsgeräte, handschriftliche Zeiterfassung).
6. Wir haben die Angelegenheit in diesem Sinne mit den Personalverbänden besprochen. Sie erklären sich mit nachstehendem Antragsdispositiv einverstanden.

\* \* \*

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen eine neue Fassung unseres Antrages vom 28.8.78:

1. Für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung wird vorbehältlich Ziffer 2 hienach die gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ) eingeführt. Das Finanz- und Zolldepartement bestimmt den Zeitpunkt der Einführung (Ziff. 3 hienach). Wegen der Einführung der gleitenden Arbeitszeit dürfen keine Dienstleistungen eingeschränkt werden.
2. Die Bundeskanzlei, die Departemente und der Schweiz. Schulrat werden ermächtigt, für ihnen unterstellte Bundesämter aus dienstlichen und/oder organisatorischen Gründen die bisherige Arbeitszeitschichtung beizubehalten. Das Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement ist herzustellen.

Die Direktoren der Bundesämter und ihnen gleichzustellende Chefs werden ermächtigt, unter gleichen Voraussetzungen Ausnahmen für einzelne Dienste oder Bedienstete anzuordnen.

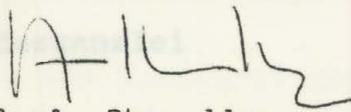
Ausnahmeregelungen dürfen nur unter Wahrung des Mitspracherechtes des betroffenen Personals angeordnet werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

3. Das Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) wird beauftragt, die notwendigen Vorkehren zu treffen und die Verhandlungen mit den zuständigen Dienststellen und Personalverbänden mit Blick auf den Erlass der beamtenrechtlichen Grundlagen, die für die Einführung der gleitenden Arbeitszeit erforderlich sind, zu führen. Es stellt zu gegebener Zeit dem Bundesrat Antrag.

4. Die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung und die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale werden beauftragt, die notwendigen Zeiterfassungsgeräte nach Absprache mit dem Sicherheitsausschuss der Bundesverwaltung auf den vom Personalamt noch zu bezeichnenden Zeitpunkt anzuschaffen.

5. Die Generaldirektion der PTT-Betriebe wird ermächtigt, die GLAZ ab sofort definitiv einzuführen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
G.-A. Chevallaz

Mitteilung:

An den Gewählten, durch die Bundesversammlung

Protokollauszug an:

- PZD 15 (GS 7, WHO 3, PA 3, SWS 2, SWS BE 1, Präs. Bundesrat 1)
- aus Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- DK 1 (Fu)
- EPK 2
- FinDel 2

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

